

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und DIE LINKE

Ortsgesetz zur Änderung des Freiluftpartygesetzes

Die seit 2016 geltenden Regelungen für Freiluftpartys haben sich grundsätzlich bewährt. Dies ist das Ergebnis eines umfangreichen Erfahrungsaustausches der antragstellenden Fraktionen mit allen Beteiligten (Veranstaltende, Ordnungsbehörden, Beiräte). An einigen Stellen wurden Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert, die mit dem vorliegenden Antrag umgesetzt werden.

Der Antrag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen und Klarstellungen vor:

- Die Transparenz und Zugänglichkeit des Anmeldeverfahrens wird verbessert, indem auf der Internetseite des Ordnungsamts das Anmeldeformular sowie die von den Beiräten und ständigen Stellen ausgeschlossenen Flächen und festgelegten Auflagen veröffentlicht werden.
- Die feste Höchstgrenze von bis zu 300 teilnehmenden Personen wird zugunsten einer flexiblen Regelung aufgehoben.
- Die Anmeldefrist wird um eine Woche verlängert und beginnt künftig zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- Die Vorschriften zur Beseitigung von Abfall, anderen Verunreinigungen und Beschädigungen werden konkretisiert.
- Die Höchstzahl der in einem Jahr auf einer Fläche zulässigen Veranstaltungen wird von fünf auf sieben erhöht.
- Etwaige Auflagen sind den Ansprechpersonen der Veranstaltenden unverzüglich mitzuteilen.
- Es wird klargestellt, dass in Folge des vorübergehenden Außerkrafttretens des Freiluftpartygesetzes zum Jahresende 2016 Entscheidungen über den Ausschluss bestimmter Flächen wiederholt werden müssen, soweit sie weiterhin gelten sollen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys

Artikel 1

Das Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „befreit“ die Wörter „und ohne Genehmigung zulässig“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ferner“ das Wort „genehmigungsfrei“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ordnungsamt gibt im Internet bekannt, welche Örtlichkeiten ausgeschlossen wurden (Absatz 3 Nummern 4 und 5) oder mit Auflagen versehen wurden (§ 3 Absatz 4 Satz 3).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis befreit bzw. im Falle des § 2 Absatz 2 genehmigungsfrei zulässig sind nur Freiluftpartys, die beim Ordnungsamt angemeldet werden. Das Ordnungsamt stellt im Internet ein elektronisches Anmeldeformular bereit, das dem Muster der Anlage 1 entsprechen soll. Die Anmeldung kann frühestens zwei Wochen und muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Freiluftparty erfolgen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonnabende, Sonn- und Feiertage außer Betracht.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Beginn und Umfang etwaiger Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten an der Örtlichkeit.“
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Abfall, andere Verunreinigungen oder Beschädigungen bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen; Abfälle, Verunreinigungen oder Beschädigungen, welche die gewöhnliche Nutzung der Örtlichkeit erheblich beeinträchtigen, sind bis spätestens 10 Uhr des auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Kalendertages zu beseitigen, bei einer länger andauernden Veranstaltung unverzüglich nach ihrem Ende,“
 - c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mehr als vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „noch vor Beginn der Veranstaltung“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ausschlüsse und Auflagen, die auf Grundlage des mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getretenen Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 192) erfolgt waren, bedürfen zu ihrer Fortgeltung eines erneuten Beschlusses des zuständigen Beirats oder einer erneuten Mitteilung durch die zuständige Stelle.“
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „eine Woche“ werden durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:
- | |
|--|
| „Beginn und Umfang etwaiger Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten“ |
|--|
- c) Die Wörter „dafür zu sorgen, dass der Abfall und das Leergut bis spätestens 10 Uhr am Folgetag der Veranstaltung entsorgt werden“ werden durch die Wörter „dafür zu sorgen, dass Abfall, andere Verunreinigungen oder Beschädigungen bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung beseitigt werden; Abfälle, Verunreinigungen oder Beschädigungen, welche die gewöhnliche Nutzung der Örtlichkeit erheblich beeinträchtigen, sind bis spätestens 10 Uhr des auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Kalendertages zu beseitigen, bei einer länger andauernden Veranstaltung unverzüglich nach ihrem Ende“ ersetzt.
- d) Die Wörter „– die Freiluftparty abzubrechen oder die Polizei telefonisch zu informieren, wenn offensichtlich mehr als 300 Personen an der Freiluftparty teilnehmen,“ werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Nachdem sich das auf ein Jahr befristete Freiluftpartygesetz im Jahr 2016 grundsätzlich bewährt hatte, hat die Stadtbürgerschaft mit Beschluss vom 26. Januar 2017 das Ortsgesetz neu und ohne Befristung beschlossen. Gleichwohl hat sich bei der Anwendung des Ortsgesetzes an einigen Stellen Anpassungsbedarf ergeben, dem mit dem vorliegenden Antrag abgeholfen werden soll. Der Antragsentwurf berücksichtigt die Ergebnisse von intensiven Beratungen der antragstellenden Fraktionen mit den beteiligten Behörden, Beiräten und Freiluftparty-Kollektiven.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Aus praktischen Erwägungen wird die feste Begrenzung auf maximal 300 Personen aufgehoben. Eine Zählung der Anwesenden ist in der Regel nicht umsetzbar. Soweit sich aus der Größe der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt, hat die Polizei ohnehin die Möglichkeit, im Einzelfall eine Freiluftparty aufzulösen. Es wird davon ausgegangen, dass die Polizei hiervon auch künftig nur unter strenger Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch macht.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 haben lediglich klarstellenden Charakter. Sie betonen die bereits geltende Regelung, wonach Freiluftpartys, die den Voraussetzungen des Ortsgesetzes entsprechen, lediglich angemeldet werden müssen, aber keiner Genehmigung bedürfen – ähnlich wie es bei öffentlichen Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz der Fall ist.

Die festgelegten Ausschlüsse und Auflagen sind künftig transparent auf der Internetseite des Ordnungsamts bekannt zu geben, damit sich die Ansprechpersonen schon bei der Anmeldung darauf einstellen können.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Um die Zugänglichkeit des Anmeldeverfahrens zu erleichtern, stellt das Ordnungsamt künftig ein elektronisches Anmeldeformular auf seiner Internetseite zur Verfügung. Der Beginn der Anmeldefrist wird um eine Woche vorverlegt, um dem Ordnungsamt und den Ansprechpersonen in schwierigeren Einzelfällen mehr Zeit für vorbereitende Absprachen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass die Örtlichkeit auch schon vor Beginn der Veranstaltung für diese vorbereitet werden darf. Beginn und Umfang der Vorbereitungen sind bei der Anmeldung anzugeben, damit die Ansprechpersonen rechtzeitig informiert werden können, falls die Örtlichkeit aus zwingenden Gründen für die Vorbereitungsarbeiten nicht zur Verfügung steht.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Notwendige Aufräumarbeiten müssen bis 10 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein, soweit sie die Nutzbarkeit der Örtlichkeit erheblich einschränken. Für andere Aufräumarbeiten wird diese Frist künftig verlängert auf 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Im bisher nicht

ausdrücklich geregelten Fall, dass die Veranstaltung über 10 Uhr des Folgetages hinaus andauert, wird klargestellt, dass die unbedingt erforderlich Aufräumarbeiten unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen haben.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die bisher geltende Höchstgrenze von jährlich fünf Veranstaltungen pro Örtlichkeit wird auf sieben erhöht. Damit soll vermieden werden, dass an den letzten Wochenenden eines überdurchschnittlich warmen Sommers zu viele besonders gut geeignete Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Zusammen mit der Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 5, wonach zwischen zwei Freiluftpartys eine mindestens 18-tägige Pause liegen muss, ist hinreichend sichergestellt, dass keine Örtlichkeit über Gebühr in Anspruch genommen wird.

In einigen Fällen wurden in der Vergangenheit sehr kurzfristig Auflagen erteilt, die von den teilnehmenden Personen bis zum Beginn der Veranstaltung nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden konnten (z. B. Anmietung und Transport von mobilen Toilettenkabinen). Etwaige Auflagen sollen den Ansprechpersonen daher künftig unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Dies schließt nicht aus, dass Auflagen ausnahmsweise erst mehrere Tage nach Anmeldung erteilt werden, falls sich die Erforderlichkeit der Auflagen erst zu diesem Zeitpunkt ergeben hat.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass auf Grundlage des Ende 2016 ausgelaufenen Freiluftpartygesetzes erfolgte Festlegungen über den Ausschluss von bestimmten Örtlichkeiten sowie über Auflagen nicht automatisch nach Inkrafttreten des neuen Ortsgesetzes im März 2017 wieder aufgelebt sind. Diese Klarstellung gibt den Beiräten und zuständigen Stellen Gelegenheit, unter Berücksichtigung der in den Jahren 2016 und 2017 gesammelten Erfahrungen die Erforderlichkeit der Ausschlüsse und Auflagen neu zu bewerten.

Zu Nummer 7 (Anlage):

Die Anlage wird an die im Ortsgesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Kai Wargalla, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Miriam Strunge, Kristina Vogt und die Fraktion DIE LINKE